

## Erlaubte Hilfsmittel bei universitären Aufsichtsarbeiten

Die erlaubten Hilfsmittel bei universitären Aufsichtsarbeiten bestimmt der Lehrende. Er teilt den Studierenden rechtzeitig (nach Möglichkeit schon zu Beginn des Semesters) mit, welche Hilfsmittel erlaubt sind. Im Regelfall wird Variante 1 oder Variante 2 dieser Hilfsmittelliste gewählt werden.

Zusätzlich können weitere Hilfsmittel erlaubt werden. Hinsichtlich der Anfertigung von Kommentierungen gelten dann die Vorgaben der jeweiligen Variante der Hilfsmittelliste, sofern keine Abweichungen mitgeteilt werden.

Bsp.: „Variante 2 und dtv-Textausgabe BGB“. Es dürfen nach Maßgabe von Ziff. 2.2 Anmerkungen angebracht werden.

### - Variante 1 -

- 1.1** Für die schriftlichen universitären Aufsichtsarbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind als Hilfsmittel zugelassen:
  - Schönfelder, Deutsche Gesetze, einschließlich Ergänzungsband
  - Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband)
  - Gesetze des Freistaats Thüringen, Beck'sche Textausgabe - Loseblatt - (ohne Ergänzungsband)
  - Kalender
- 1.2** Andere Hilfsmittel, auch Rechner, Mobiltelefone, Uhren mit datentechnischen Funktionen (sog. Smartwatches) oder andere technische Hilfs- und Kommunikationsmittel sind nicht zugelassen.
- 1.3** Die für die Aufsichtsarbeit verantwortlichen Hochschullehrer/innen können von den unter Nr. 1.1 genannten Hilfsmitteln abweichen und insbesondere andere Gesetzessammlungen und Taschenrechner als zusätzliche Hilfsmittel zulassen.
- 2.1** Von den zugelassenen Hilfsmitteln darf jeweils nur ein Exemplar mitgebracht werden.
- 2.2** Die Hilfsmittel dürfen keinerlei Bemerkungen wie handschriftliche Anmerkungen, Randbemerkungen, Verweisungen, Hinweise, Abkürzungen, Symbole und auch keine sonstigen Zusätze oder Veränderungen einschließlich Unterstreichungen enthalten.
- 2.3** Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.

- 2.4 Die Verwendung von Registern/Blätterhilfen („Reiter“ oder „Griffregister“) ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen beinhalten (z. B. „BGB“, „StGB“). Unzulässig sind Blätterhilfen, die auf einzelne Vorschriften, Vorschriftenketten, Abschnitte, Kapitel usw. hinweisen.
3. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen
4. Ausländischen Studierenden, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, kann die Verwendung gedruckter Wörterbücher während der Aufsichtsarbeiten genehmigt werden. Die Genehmigung obliegt der/dem die Aufsichtsarbeit durchführenden Lehrenden. Gedruckte Wörterbücher dürfen keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder Markierungen enthalten (s.o.). Rechtswörterbücher, die neben Übersetzungen auch Definitionen oder Erläuterungen enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

**- Variante 2 -**

- 1.1 Für die schriftlichen universitären Aufsichtsarbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind als Hilfsmittel zugelassen:
  - Schönfelder, Deutsche Gesetze, einschließlich Ergänzungsband
  - Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband)
  - Gesetze des Freistaats Thüringen, Beck'sche Textausgabe - Loseblatt - (ohne Ergänzungsband)
  - Kalender
- 1.2 Andere Hilfsmittel, auch Rechner, Mobiltelefone, Uhren mit datentechnischen Funktionen (sog. Smartwatches) oder andere technische Hilfs- und Kommunikationsmittel sind nicht zugelassen.
- 1.3 Die für die Aufsichtsarbeit verantwortlichen Hochschullehrer/innen können von den unter Nr. 1.1 genannten Hilfsmitteln abweichen und insbesondere andere Gesetzessammlungen und Taschenrechner als zusätzliche Hilfsmittel zulassen.
- 2.1 Von den zugelassenen Hilfsmitteln darf jeweils nur ein Exemplar mitgebracht werden.
- 2.2 Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnungen) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
- 2.3 Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
- 2.4 Die Verwendung von Registern/Blätterhilfen („Reiter“ oder „Griffregister“) ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen beinhalten (z. B. „BGB“, „StGB“). Unzulässig sind Blätterhilfen, die auf einzelne Vorschriften, Vorschriftenketten, Abschnitte, Kapitel usw. hinweisen.
3. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen
4. Ausländischen Studierenden, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, kann die Verwendung gedruckter Wörterbücher während der Aufsichtsarbeiten genehmigt werden. Die Genehmigung obliegt der/dem die Aufsichtsarbeit durchführenden Lehrenden. Gedruckte Wörterbücher dürfen keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder Markierungen enthalten (s.o.). Rechtswörterbücher, die neben Übersetzungen auch Definitionen oder Erläuterungen enthalten, dürfen nicht verwendet werden.